

Regionalplan Region Regensburg (11)

Änderung in B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Bekanntgabe gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG
der normativen Vorgaben sowie
Begründung mit zusammenfassender Erklärung

**gemäß Dritter Verordnung zur Änderung des Regionalplans
vom 18. Mai 2011**

-
- verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 03.05.2011
 - Bekanntmachung in den Amtsblättern der Regierungen
 - der Oberpfalz RABl Nr. /2011 vom .07.2011, S.
 - von Niederbayern RABl Nr. /2011 vom .07.2011, S.

Dritte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11)
Vom 18.05.2011
(Teilfortschreibung Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen)

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Regensburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 04.02.1988, GVBl S. 32, BayRS 230-1-28-U, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Regensburg vom 26.01.2011, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, RABl Nr. 2/2011 S. 18, und Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABl Nr. 3/2011 S. 42, werden in Kapitel B IV, Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ wie folgt geändert:

- 1) Die Festlegungen 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.6 mit 2.1.6.1 bis 2.1.6.4, 2.1.7 und 2.1.8 werden als Ziele (Z) gekennzeichnet.
- 2) Das bisherige Ziel 2.1.5 wird wie folgt neu gefasst und als Grundsatz (G) festgesetzt:
„2.1.5 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, Abbaugebiete so zu ordnen, zu gestalten und zu rekultivieren, dass die Umwelt nicht wesentlich oder langfristig nachhaltig beeinträchtigt wird.“

Es ist anzustreben, dass ausgebeutete oder abgebaute Flächen nach Möglichkeit wieder ihrer ursprünglichen Funktion zugeführt werden, soweit in den nachstehenden Zielen keine andere Folgefunktion vorgesehen ist.“

- 3) In 2.1.1 (Z) wird in Satz 2 der 1. Halbsatz wie folgt gefasst: „Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der dritten Tekturkarte – Teil 1 – und Tekturkarte 5 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

Tekturkarte 5, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, berührt die Gebietsumgriffe der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Kalkstein Ca 3/1 „nördlich Mantlach“, Ca 3/2 „westlich Mantlach“, Ca 4 „östlich Lauterhofen“, Ca 6 „östlich Pilsach“, Ca 7 „südlich Oberweickenhof“ und Ca 11 „nordöstlich Painten“ sowie des Vorranggebietes für Kies und Sand KS 11 „nördlich Poikam“. Die Darstellungen der bisherigen Vorranggebiete für Kalkstein Ca 3 „südöstlich Lauterhofen“ und für Kies und Sand KS 61 „östlich Pösing“ entfallen.

- 4) In 2.1.1 (Z) (1) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (KS) - Vorranggebiete - wird gestrichen:
„KS 61 "östlich Pösing" Landkreis Cham“.
- 5) In 2.1.1 (Z) (4) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kalkstein (Ca) - Vorranggebiete - wird gestrichen:
„Ca 3 "südöstlich Lauterhofen" Landkreis Neumarkt i.d.OPf.“
und neu eingefügt:
„Ca 3/1 "nördlich Mantlach" Landkreis Neumarkt i.d.OPf.“
- 6) In 2.1.1 (Z) (4) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kalkstein (Ca) - Vorbehaltsgebiete - wird nach
„Ca 1/1 "nördlich Sindlbach" Landkreis Neumarkt i.d.OPf.,
neu eingefügt:
„Ca 3/2 "westlich Mantlach" Landkreis Neumarkt i.d.OPf.“
- 7) Bei 2.1.6 (Z) werden in 2.1.6.2 (Z) und in 2.1.6.3 (Z) die Bezeichnungen „Ca 3“ bzw . „KS 61“ gestrichen.
- 8) In 2.1.8 (Z) wird als letzte Zeile angefügt:
„Geotop (Teilgebiet): Ca 4, Ca 6, Ca 7.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, 18. Mai 2011
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG

Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender

Geänderte Begründung
zu Teilabschnitt B IV 2.1. „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“
im Zuge der Zehnten Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11)

1. In der Begründung zu B IV 2.1.1 werden

- in Absatz 5 „Kies, Sand und Quarzsand“, Satz 2

die Zahl „1.080“ durch die Zahl „1.100“ und
die Zahl „1.070“ durch die Zahl „1.185“ ersetzt

- Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Vorkommen von reinem Kalkstein und ihre Weiterverarbeitungsmöglichkeiten wie bei Lauterhofen, Regensburg und Saal a.d.Donau haben auch mit Blick auf ihre infrastrukturelle Anbindung an Fernstraßen, Erdgasleitungen oder auch Bahnstrecken sowie auf die erreichbaren Absatzmärkte überregionale Bedeutung.“

- in Absatz 15 „Kalkstein, Granit und Diorit“, Satz 1

die Zahl „700“ durch die Zahl „985“ und
die Zahl „650“ durch die Zahl „700“ ersetzt.

2. In der Begründung zu B IV 2.1.1 wird in Absatz 7 die Nennung KS 61 „östlich Pösing“ gestrichen und in Absatz 15 „Kalkstein, Granit und Diorit“ folgender Absatz 2 angefügt:

Für die Vorranggebiete für Kalkstein Ca 3/1 „nördlich Mantlach“ und Ca 4 „östlich Lauterhofen“ wird von naturschutzfachlicher Seite im Zusammenhang mit geänderter Rechtsprechung zum europäischen Naturschutzrecht und der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hingewiesen. Im Vorranggebiet Ca 3/1 sind davon möglicherweise Vorkommen der Feldlerche betroffen, im Vorranggebiet Ca 4 Vorkommen höhlenbrütender Vogelarten.

Sofern für die betroffenen Artenvorkommen - trotz festgestellter Ausweichräume, die grundsätzlich ein ausreichendes Lebensraumpotential im Umfeld gewährleisten - erhebliche negative Auswirkungen auf den Bestand auftreten, sind auf der nachfolgenden Projektebene bei der Genehmigung konkreter Abbauvorhaben ggf. erforderliche Ersatzmaßnahmen (z.B. Schaffung von Höhlenbäumen) vorzusehen.

Lage und Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Ca 3/1 berücksichtigen Erfordernisse der Bauleitplanung für später rückbaufähige Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien.

3. In der Begründung zu B IV 2.1.8 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Die Nachfolgenutzung Geotop ergibt sich aus der Lage einiger Vorranggebiete oder deren Teilflächen in geologisch relevanten Gebieten, insbesondere entsprechend der

Erfassung im Geotopkataster Bayern. Die Gebiete sind geeignet während und vor allem nach dem Abbau als Forschungs-, Exkursions- und Lehrobjekte zu dienen.“

**Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von
Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen
(10. Änderung des Regionalplans der Region Regensburg)
Teil der Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Nr. 1 BayLplG i.d.F.v. 27.12.2004**

Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Regionalplanfortschreibung

Die vorliegende Änderung des Regionalplans befasst sich mit dem sachlichen Teilabschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“. Mit der Teilfortschreibung wird neuen Erkenntnissen in der Bewertung von Rohstoffvorkommen Rechnung getragen und der Teilabschnitt an die Anforderungen des LEP 2006 angepasst. Die regionalplanerische Neuausweisung von Rohstoffgebieten als Kern der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zielt darauf ab, die künftigen Raumansprüche der Rohstoffgewinnung langfristig gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern und nach überörtlichen sowie fachlichen Aspekten auf die am besten geeigneten und die Umwelt am wenigsten belastenden Bereiche zu lenken.

Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts und des Anhörungsverfahrens sowie Prüfung möglicher Planungsalternativen

I. Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts

Als Kern der SUP wurde ein Umweltbericht gemäß Richtlinie 2001/42/EG („SUP-Richtlinie“) als Teil der Begründung zum Fortschreibungsentwurf für das Anhörungsverfahren erarbeitet.

Darin wurde seitens der beteiligten Fachstellen auf **grundsätzlich mögliche Beeinträchtigungen einzelner umweltrelevanter Schutzgüter** durch die geplanten Gebietsneuausweisungen hingewiesen, deren tatsächliche Auswirkungen i.d.R. allerdings erst bei standortbezogenen Einzelprojekten mit konkreten Abbauvorhaben abschätzbar und behandelbar sind (Verweis auf Abschichtung zur Vermeidung der Mehrfachprüfung).

Auf Regionalplanebene wurden potentielle negative Umweltauswirkungen generell durch eine möglichst konfliktarme Auswahl, Abgrenzung und Einstufung der Rohstoffgewinnungsgebiete vermieden bzw. verringert. Für Vorranggebiete wird zudem durch die Festlegung von Zielvorgaben zur Folgenutzung ein Ausgleich erreicht.

Weiterhin seitens der SUP-Fachstellen angemerkt wurden **potentielle gebietsspezifische Umwelteinwirkungen** angesichts der sich im Umfeld der geplanten Erweiterungsflächen bei Ca 4 und Ca 7 befindlichen Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sowie hinsichtlich der nördlich der Erweiterungsfläche bei Ca 6 gelegenen Wallfahrtskirche Trautmannshofen (Markt Lauterhofen).

In Anbetracht der Wallfahrtsfunktion des Ortes Trautmannshofen wurde die nördliche Abbaugrenze der Erweiterungsfläche Ca 6 bereits im Vorfeld in Abstimmung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange im Fortschreibungsentwurf zurückgenommen, so dass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen mehr abzuleiten sind. Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen auf besonders schützenswerte Gebiete im Umfeld der geplanten Gebietsänderungen bei Ca 4 und Ca 7 sind in der Anhörung zu vertiefen. Unmittelbare Überlagerungen mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und SPA-Gebiete) liegen für die in der Fortschreibung behandelten Rohstoffgebiete nach hiesiger Überprüfung nicht vor.

II. Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Im Rahmen der Anhörung wurden neben den bereits zum Umweltbericht geäußerten Bedenken weitere - negative wie positive - Hinweise zu voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Zuge der Regionalplanfortschreibung vorgebracht, denen wie folgt Rechnung getragen wird.

- **Zum Schutzgut biologische Artenvielfalt**

Von naturschutzfachlicher Seite wird bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Bodenschätze im Zusammenhang mit der neuen Rechtsprechung zum europäischen Naturschutzrecht und der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auch auf Regionalplanebene gefordert. Demnach soll im Falle einer Erweiterung oder Neuausweisung von Vorranggebieten auch eine Überprüfung aller europarechtlich betroffenen Schutzgüter inkl. Tiere und Pflanzen nach europäischen Standards (d.h. FFH- und Vogelschutz-RL) erfolgen. Dabei ist zunächst das Vorhandensein oder die Wahrscheinlichkeit von nach Gemeinschaftsrecht geschützten Arten zu untersuchen und daraus die Beeinträchtigung der lokalen Population durch den Eingriff abzuleiten. Für den konkreten Einzelfall wäre dies bei den geplanten Vorranggebieten Ca 3/1 (mit evtl. Vorkommen der Feldlerche) und Ca 4 (mit evtl. Vorkommen höhlenbrütender Vogelarten) zu überprüfen.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten zur Naturraum- und Artenkartierung können die betroffenen Populationen im Falle einer Gefährdung ihrer Lebensräume in den geplanten Erweiterungsgebieten auf benachbarte Gebiete ausweichen. Für die Feldlerche im Bereich Ca 3/1 können die umgebenden ähnlich strukturierten Ackerlagen als Lebensräume weiterhin genutzt werden, höhlenbrütende Vogelarten im Bereich Ca 4 können bei einer Waldrodung auf den Landschaftsraum des umgebenden bewaldeten Jura sowie unmittelbar angrenzende Landschaftsschutzgebiete mit naturnahen Mischwäldern ausweichen. Für das jeweilige Artenvorkommen ist somit genügend Lebensraumpotential im Umfeld vorhanden, so dass nachhaltige Beeinträchtigungen im Artenbestand durch die vorliegende Regionalplanänderung nicht abzuleiten sind. Sonstige Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange, die sich erst in Umsetzung der regionalplanerischen Ziele zeigen, sind im Übrigen auf der nachfolgenden Projektebene bei der Genehmigung konkreter Vorhaben zu behandeln. Berücksichtigt wurde der Entwurf eines gemeinsamen Leitfadens der Staatsministerien

für Umwelt und Gesundheit und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 26.10.2010.

- **Zum Schutzgut Landschaftspflege**

Der Bund Naturschutz Bayern e.V. befürchtet mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die geplanten Erweiterungsflächen für Rohstoffgewinnung mit teils auch besonders schützenswerten FFH-Gebieten (Natura 2000) in deren weiterem Umfeld.

Den beim Rohstoffabbau unvermeidbaren Umwelteingriffen wird auf Regionalplanebene zum einen durch die Anbindung der Neuausweisungen an bereits bestehenden Abbau mit vorhandenen Vorbelastungen (im Sinne einer Minimierung von Eingriffsbelastungen) und zum anderen durch die Festlegung von Folgenutzungen zur Rekultivierung beanspruchter Flächen (im Sinne eines Ausgleichs für umweltrelevante Schutzgüter) Rechnung getragen.

Auch im Zusammenhang mit zu befürchtenden negativen Immissionsauswirkungen (s.u.) wird nun zudem die nordöstliche Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes Ca 4 zurückgenommen und dort somit der Abstand zum FFH-Gebiet Lauterachtal weiter ausgedehnt, so dass eine mögliche Beeinträchtigung diesbezüglich nicht weiter abzuleiten ist; die verbleibende Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Lauterachtal ist darüber hinaus im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens für konkrete Abbauvorhaben weiter zu beachten. Sonstige erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind auf Regionalplanebene in Anbetracht der (unter diesem Aspekt im Änderungsentwurf bewusst eingehaltenen) Abstände zu den Erweiterungen mit teils vorgelagerten, abschirmenden Barrieren nicht abzuleiten.

Die geplante Aufhebung des Vorranggebietes KS 61 zugunsten des Naturschutzgebietes Regentalaue wird vom Bund Naturschutz Bayern e.V. ausdrücklich begrüßt.

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

- **Zum Schutzgut natürliche Ressourcen**

Im Hinblick auf einen nachhaltigen Umgang mit begrenzten Ressourcen, wie den hier behandelten Rohstoffvorkommen, erhebt der Bund Naturschutz Bayern e.V. Einwände hinsichtlich des Umfangs der vorgesehenen Erweiterungen zur Rohstoffgewinnung. Insbesondere die geplanten Erweiterungsflächen Ca 3 und Ca 4 werden als überdimensioniert angesehen.

Da es sich bei der ursprünglich geplanten Erweiterungsfläche Ca 3 um eine Anpassung an den dort bereits genehmigten Abbau handelt, eine regionalplanerische Sicherung jedoch für den bereits abgebauten und mit einem Rekultivierungsplan versehenen Großteil der Fläche nach fachlicher Rücksprache nunmehr entbehrlich ist, wird diese ursprünglich geplante Erweiterungsfläche aus dem Fortschreibungsentwurf herausgenommen, so dass sich die Flächenbilanz der Gebietsneuausweisungen entsprechend reduziert.

Eine weitere Gebietsreduzierung im Bereich Ca 3 bzw. Ca 4 ist laut Aussage des Bayer. Industrieverbandes Steine und Erden nicht sachgerecht, da es sich hierbei um eine langfristige Sicherung verschiedener, äußerst hochwertiger Gesteinsarten (Kalk, Dolomit) handelt, deren Abbau und Veredelung vor Ort in unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen Verwendung findet und entsprechend nachgefragt wird. Zugunsten einer - auch aus ökologischer Sicht zweckmäßigen - räumlich konzentrierten Gewinnung der verschiedenartigen Rohstoffvorkommen werden die übrigen Erweiterungsflächen (Ca 3/1, Ca 3/2, Ca 4) daher beibehalten.

Von den zuständigen Fachstellen wird weiterhin auf beim Rohstoffabbau verfahrensbedingt auftretende wasser- sowie waldrechtliche Folgen hingewiesen. Dazu ergeht der Hinweis, dass soweit bei Abbauvorhaben konkrete Beeinträchtigungen zu erwarten sind, diese im Genehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen auszuschließen sind.

Aus Sicht des Bayer. Landesamtes für Umwelt - Grundwasserschutz - sollte darüber hinaus das gemeinsam entwickelte grundsätzliche Verfüllungsverbot nasser Gruben und Brüche in die Verordnung mit aufgenommen werden. Da es diese Vorgabe allerdings aus dem einschlägigen LEP-Ziel B I 3.1.1.3 auf Regionalplanebene unmittelbar zu beachten gilt, wird im Sinne eines möglichst „schlanken“ Regionalplanes auf eine doppelte Festsetzung verzichtet.

- **Zum Schutzgut Mensch (Emissionen)**

Aus Sicht des technischen Umweltschutzes ist im Falle der zu erweiternden Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet Ca 4 den zu erwartenden, negativen Immissionsauswirkungen aufgrund der geringen Entfernung zur Wohnbebauung bei Schlögelsmühle (Markt Lauterhofen) besonderes Gewicht beizumessen.

Um daraus möglicherweise entstehenden Konflikten bereits auf Regionalplanebene abzuwehren, wird die nordöstliche Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes Ca 4 entsprechend der Tekturkarte 5 weiter zurückgenommen, so dass nunmehr ein angemessener Mindestabstand von 300 m zur Schlögelsmühle sichergestellt werden kann und mögliche Beeinträchtigungen durch Immissionsauswirkungen nicht weiter abzuleiten sind.

- **Allgemeine Hinweise zum Umweltbericht**

Gegenstand der vorliegenden SUP sind ausschließlich die zur Fortschreibung genannten Änderungsflächen zur Rohstoffsicherung.

Im Rahmen der Anhörung hinzugewonnene Erkenntnisse werden nicht nachträglich in den Umweltbericht eingearbeitet, sondern in der Zusammenfassenden Erklärung dokumentiert.

Auf regionaler Planungsebene sind konkrete erhebliche Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter oft noch nicht abschließend abschätzbar (im Falle einer Gebietsreduzierung z.B. in Abhängigkeit von der gewählten Folgenutzung bzw. im Falle einer Gebietsneuausweisung erst bei standortbezogener fachlicher Überprüfung konkreter Einzelprojekte) und daher in den Standortbögen zum Umweltbericht zum Teil mit „?“ gekennzeichnet. Sofern durch die SUP-Fachstellen keine grundlegenden Beein-

trächtigungen von Schutzgütern benannt wurden, sind jedoch voraussichtlich - d.h. soweit auf dieser Planungsebene erkennbar - keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

III. Prüfung von Planungsalternativen

Die zur Fortschreibung vorgeschlagenen Erweiterungsflächen zur Rohstoffsicherung wurden bereits im Vorfeld der Regionalplanänderung unter ökologischen Gesichtspunkten - nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen und Trägern öffentlicher Belange - modifiziert, um erhebliche Belastungen für die Umwelt zu vermeiden. Die geplanten Gebietserweiterungen zielen nunmehr darauf ab, den Rohstoffabbau auf die fachlich am besten geeigneten und die Umwelt am wenigsten belastenden Bereiche zu lenken. Dabei werden die vorgeschlagenen Neuausweisungen an bestehende Abbaugebiete angegliedert und tragen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung einer Minimierung von Eingriffsbelastungen Rechnung. Für hochwertige Einzellagerstätten, wie den Kalk- und Dolomitsteinvorkommen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf., bestehen im Übrigen keine räumlichen Ausweichmöglichkeiten, die als gesamtregionale Planungsalternativen untersucht hätten werden können.

IV. Fazit

Nach Abschluss des Verfahrens zur 10. Änderung des Regionalplans Regensburg kann als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung festgestellt werden, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG in Anbetracht der getroffenen Vorkehrungen auf Regionalplanebene nicht zu besorgen sind.

Da mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden sind, erübrigen sich entsprechende Überwachungsmaßnahmen gemäß Art. 15 Satz 3 Nr. 2 BayLplG. Eine weitergehende Beobachtung eventueller Umweltauswirkungen in Umsetzung der regionalplanerischen Zielvorgaben kann im Rahmen der Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes zu konkreten Abbauvorhaben erfolgen.

**Geänderte Fassung von Regionalplan B IV 2
gemäß Dritter Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 18.05.2011
(informelle Einarbeitung der normativen Vorgaben)**

2 Sektorale Wirtschaftsstruktur

2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

2.1.1 (Z) Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachstehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs festgelegt. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der dritten Tekturkarte –Teil 1 – und Tekturkarte 5 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplanes sind.

(1) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (KS)

Vorranggebiete:

KS 3	"südlich Sengenthal"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 4/1	"südlich Weihersdorf"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 4/2	"südöstlich Weihersdorf"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 4/3	"nördlich Pollanten"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 5	"nördlich Simbach"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 8	"südwestlich Mauern"	Landkreis Kelheim
KS 9	"nordöstlich Schwaig"	Landkreis Kelheim
KS 10	"südöstlich Schwaig"	Landkreis Kelheim
KS 11	"nördlich Poikam"	Landkreis Kelheim
KS 12	"westlich Bad Abbach"	Landkreis Kelheim
KS 13	"östlich Herrnsaal"	Landkreis Kelheim
KS 17	"östlich Rohr"	Landkreis Kelheim
KS 18	"südwestlich Herrngiersdorf"	Landkreis Kelheim
KS 19	"südlich Allersdorf"	Landkreis Regensburg
KS 20	"östlich Langquaid"	Landkreis Kelheim
KS 21	"südöstlich Mötzing"	Landkreis Regensburg
KS 22	"östlich Mötzing"	Landkreis Regensburg
KS 25	"östlich Pfatter"	Landkreis Regensburg
KS 27	"westlich Geisling"	Landkreis Regensburg
KS 31/1	"südöstlich Neutraubling"	Landkreis Regensburg
KS 33	"südlich Friesheim"	Landkreis Regensburg
KS 34	"südwestlich Illkofen"	Landkreis Regensburg
KS 38	"westlich Wenzelbach"	Landkreis Regensburg
KS 39	"östlich Thanhausen"	Landkreis Regensburg
KS 41	"nördlich Chammünster"	Landkreis Cham
KS 42	"südwestlich Chammünster"	Landkreis Cham
KS 43	"westlich Perwolving"	Landkreis Cham

KS 44	"südwestlich Friesheim"	Landkreis Regensburg
KS 48	"nördlich Schönach"	Landkreis Regensburg
KS 71	"südöstlich Herrngiersdorf"	Landkreis Kelheim

Vorbehaltsgebiete:

KS 1	"östlich Reichertshofen"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 2	"nördlich Schlierfermühle"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 4/4	"östlich Mühlhausen"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 6	"südlich Dietfurt"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 7	"westlich Staubing"	Landkreis Kelheim
KS 14	"östlich Abensberg"	Landkreis Kelheim
KS 16	"südöstlich Kirchdorf"	Landkreis Kelheim
KS 24	"nordöstlich Schönach"	Landkreis Regensburg
KS 26	"südöstlich Pfatter"	Landkreis Regensburg
KS 29	"südlich Roith"	Landkreis Regensburg
KS 30	"westlich Roith"	Landkreis Regensburg
KS 31	"nördlich Mintraching"	Landkreis Regensburg
KS 32	"westlich Eltheim"	Landkreis Regensburg
KS 40	"nordwestlich Wenzelbach"	Landkreis Regensburg
KS 45	"östlich Burggriesbach"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 52	"südlich Bernhardswald"	Landkreis Regensburg
KS 53	"südwestlich Altenthann"	Landkreis Regensburg
KS 54	"südöstlich Regenstauf"	Landkreis Regensburg
KS 55	"südöstlich Neubäu"	Landkreis Cham
KS 59	"westlich Strahlfeld"	Landkreis Cham
KS 60	"südöstlich Fronau"	Landkreis Cham
KS 62	"südlich Chammünster"	Landkreis Cham
KS 63	"östlich Windischbergerdorf"	Landkreis Cham
KS 64	"südlich Weiding"	Landkreis Cham
KS 65	"westlich Pyrbaum"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 66	"südöstlich Mintraching"	Landkreis Regensburg
KS 70	"östlich Sünching"	Landkreis Regensburg

(2) Vorranggebiete für Quarzsand (qu)

Vorranggebiete:

qu 3(T)	"südlich Lähr"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
qu 4(T)	"nordöstlich Sengenthal"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Vorbehaltsgebiete:

qu 4/1(T)	"nordöstlich Sengenthal"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
-----------	--------------------------	-----------------------------

(3) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Ton und Lehm (t)

Vorranggebiete:

t 1	"westlich Schwaben"	Landkreis Kelheim
t 2	"südöstlich Eining"	Landkreis Kelheim
t 7	"Regensburg-Dechbetten"	Stadt Regensburg
t 9	"westlich Herrnwahlthann"	Landkreis Kelheim
t 11	"nördlich Wildenberg"	Landkreis Kelheim
t 12	"südlich Wildenberg"	Landkreis Kelheim
t 13	"westlich Birnbach"	Landkreis Regensburg
t 16	"südwestlich Hagelstadt"	Landkreis Regensburg
t 19	"nördlich Rötz"	Landkreis Cham
t 21	"nördlich Schönthal"	Landkreis Cham
t 22	"östlich Rötz"	Landkreis Cham
t 23	"südlich Stamsried"	Landkreis Cham

Vorbehaltsgebiete:

t 4	"westlich Diesenbach"	Landkreis Regensburg
t 5	"östlich Steinsberg"	Landkreis Regensburg
t 6	"südöstlich Zeitlarn"	Landkreis Regensburg/ Stadt Regensburg
t 8	"südöstlich Mitterfecking"	Landkreis Kelheim
t 9/1	"westlich Herrnwaldthann"	Landkreis Kelheim
t 14	"südlich Wahlsdorf"	Landkreis Regensburg
t 15	"nordöstlich Wahlsdorf"	Landkreis Regensburg
t 18	"nordöstlich Walderbach"	Landkreis Cham
t 20	"östlich Trossendorf"	Landkreis Cham
t 25	"östlich Holzheim a.Forst"	Landkreis Regensburg
t 25/1	"nordöstlich Steinsberg"	Landkreis Regensburg
t 26	"südlich Holzheim a.Forst"	Landkreis Regensburg
t 27	"südöstlich Holzheim a.Forst"	Landkreis Regensburg
t 28	"nördlich Steinsberg"	Landkreis Regensburg
t 29	"westlich Steinsberg"	Landkreis Regensburg
t 33	"südlich Eitlbrunn"	Landkreis Regensburg
t 34	"östlich Schwaighausen"	Landkreis Regensburg
t 35	"westlich Regendorf"	Landkreis Regensburg
t 40	"östlich Zeitlarn"	Landkreis Regensburg
t 41	"nordöstlich Pettendorf"	Landkreis Regensburg
t 44	"nordöstlich Schlammering"	Landkreis Cham

(4) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kalkstein (Ca)

Vorranggebiete:

Ca 1	"nördlich Sindlbach"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 2	"östlich Sindlbach"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 3/1	"nördlich Mantlach"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 4	"östlich Lauterhofen"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 6	"östlich Pilsach"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 7	"südlich Oberweickenhof"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 8	"östlich Sengenthal"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 11	"nordöstlich Painten"	Landkreis Kelheim
Ca 12	"östlich Essing"	Landkreis Kelheim
Ca 14	"Regensburg-Keilberg"	Stadt Regensburg
Ca 15	"südöstlich Saal"	Landkreis Kelheim
Ca 24	"nordöstlich Hörmannsdorf"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Vorbehaltsgebiete:

Ca 1/1	"nördlich Sindlbach"	Lkr. Neumarkt i.d.OPf.
Ca 3/2	„westlich Mantlach“	Lkr. Neumarkt.i.d.OPf.
Ca 8/1	"östlich Sengenthal"	Lkr. Neumarkt i.d.OPf.
Ca 10	"südwestlich Hemau"	Landkreis Regensburg
Ca 15/1	"nördlich Mitterfecking"	Landkreis Kelheim
Ca 16	"südlich Daßwang"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 17	"nordöstlich Aichkirchen"	Landkreis Regensburg
Ca 21	"nördlich Kelheim"	Landkreis Kelheim /Landkreis Regensburg

(5) Vorbehaltsgebiete für Flussspat (fl)

Vorbehaltsgebiete:

fl 2	"südöstlich Lichtenwald"	Landkreis Regensburg
fl 3	"nördlich Bach a.d.Donau"	Landkreis Regensburg

(6) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Granit und Diorit (G)

Vorranggebiete:

G 2	"südwestlich Regenpeilstein"	Landkreis Cham
G 3	"nordwestlich Runding"	Landkreis Cham

Vorbehaltsgebiete:

G 4	"nördlich Roßbach"	Landkreis Cham
G 5	"nördlich Beucherling"	Landkreis Cham
G 6	"nordöstlich Furth i.Wald"	Landkreis Cham

(7) Vorbehaltsgebiet für Gangquarz (Qu)

Vorbehaltsgebiet:

Qu 1	"östlich Harrling"	Landkreis Cham
Qu 1/1	"nordöstlich Harrling"	Landkreis Cham

- 2.1.2 (Z) In Vorranggebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden.
- 2.1.3 (Z) In Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden.
- 2.1.4 (Z) Der großräumige Abbau der Rohstoffe soll auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden. Abbau und Rekultivierung sollen jeweils entsprechend einer Gesamtplanung vorgenommen werden.
- 2.1.5 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, Abbaugelände so zu ordnen, zu gestalten und zu rekultivieren, dass die Umwelt nicht wesentlich oder langfristig nachhaltig beeinträchtigt wird.
- Es ist anzustreben, dass ausgebeutete oder abgebaute Flächen nach Möglichkeit wieder ihrer ursprünglichen Funktion zugeführt werden, soweit in den nachstehenden Zielen keine andere Folgefunktion vorgesehen ist.
- 2.1.6 (Z) Ist unter den durch den Abbau geschaffenen Bedingungen die Herstellung der ursprünglichen Flächenfunktion nicht mehr vertretbar, sollen die betroffenen Flächen nach folgenden Zielen wieder hergestellt werden:
- 2.1.6.1 (Z) In den Vorranggebieten KS 42, KS 43, Ca 4, G 2 und G 3 sowie in den Vorbehaltsgebieten KS 4/4, KS 6, KS 7, KS 14, KS 24, KS 30, KS 40, KS 45, KS 52, KS 53, KS 54, KS 55, KS 59, KS 60, KS 62, KS 64, KS 66, t 18, t 27, t 28, t 29, t 33, t 34, t 35, Ca 1/1, Ca 21, fl 2, fl 3, G 4, G 5, G 6, Qu 1 und Qu 1/1 sollen bei der Rekultivierung die ökologischen und landschaftspflegerischen Belange besonders berücksichtigt werden.

- 2.1.6.2 (Z) In den Vorranggebieten KS 3, KS 4/1, KS 4/2, KS 4/3, KS 9, KS 10, KS 11, KS 12, KS 25, KS 27, KS 38, KS 39, t 9, t 16, t 19 und Ca 7 soll durch die Rekultivierung vor allem die Nutzungsvielfalt erhalten und verbessert werden und besonders im Umfeld von städtischen Siedlungsbereichen und von Fremdenverkehrsorten Flächen für Freizeit und Erholung bereitgestellt werden.
- 2.1.6.3 (Z) In den Vorranggebieten KS 18, KS 22, KS 48, KS 71, t 1, t 2, t 11, t 12, t 13, t 21, t 22 und t 23 soll als Folgefunktion vor allem eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung landschaftsökologischer Gesichtspunkte angestrebt werden.
- 2.1.6.4 (Z) In den Vorranggebieten KS 13 und Ca 14 sollen vor allem Folgefunktionen für städtebauliche und stadtoökologische Funktionen sowie für Freizeit und Erholung angestrebt werden.

In den Vorranggebieten qu 3(T) und qu 4(T) soll der Folgefunktion Grund- und Trinkwasserschutz Rechnung getragen werden.

- 2.1.8 (Z) In den nachstehend genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten oder Teilen hiervon sollen überwiegend folgende besondere Folgefunktionen berücksichtigt werden:

Freizeit und Erholung: KS 13 südwestlicher Teil, KS 31/1, KS 41

Sportfischerei: KS 1

Biotop: t 7, KS 8, KS 17

Gewässerbiotop: KS 34

Gewässerbiotop/auwaldnahe Bestände: KS 44

Feuchtbiotop: KS 42

Biotop/Naturnaher Wald: KS 5, KS 11 nördlicher Teil, KS 19,

Ca 1, Ca 2, Ca 6, Ca 8, Ca 11, Ca 12, Ca 15, Ca 24

Auwaldnahe Bestände/Biotopvernetzung: KS 21, KS 22 westlicher Teil, KS 33

Forstwirtschaft: KS 65

Forstwirtschaft/naturnaher Wald: KS 20

Geotop (Teilgebiet) Ca 4, Ca 6, Ca 7.